



Sehr geehrte Vereinsvorsitzende,

für die Sportausübung in Bayern gelten die Vorgaben der zuletzt am 19.05.2021 geänderten 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV): https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12

Die Sportausübung ist im Rahmen der Regelungen des § 10 der 12. BayIfSMV zulässig. Demnach gelten für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt München, da die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, folgende Regelungen:

- Im Breitensport sind die kontaktfreie Sportausübung und die praktische Sportausbildung von Individualsportarten mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und den Angehörigen eines weiteren Hausstands - max. fünf Personen - (Kinder unter 14 nicht mitgerechnet) zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.
- Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler*innen sowie der Leistungssportler*innen der Bundes- und Landeskader ist unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. keine Zuschauer*innen, Vorliegen eines Schutz- und Hygienekonzeptes) weiterhin zulässig.

Über weitere Öffnungsschritte bei der Sportausübung gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100 hatten wir Sie unterrichtet. Demnach ist seit Mittwoch, dem 12.05.2021, zusätzlich erlaubt:

- Kontaktfreier Sport im Innenbereich (maximal 5 Personen aus zwei Haushalten) sowie Kontaktsport unter freiem Himmel (maximal 5 Personen aus zwei Haushalten bzw. Sonderregelung Kinder U14) .
- Beides ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, dass alle Teilnehmer*innen über einen Testnachweis verfügen. Dieses können ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis sein.
- Die Münchner Schulschwimmbäder dürfen weiterhin nur für Training und Wettkampf der Kader- und Leistungssportler*innen sowie für Berufssportler*innen zur Verfügung gestellt werden.
- Die Vorgaben des Rahmenhygienekonzeptes Sport sind hierbei zwingend zu beachten. Die näheren Vorschriften finden Sie unter dem beigefügten Link: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-309/>

Für vollständig geimpfte und genesene Personen gelten ungeachtet der o.g. Regelungen die Vorschriften des § 1 a der 12. BayIfSMV.

Im Rahmen der weiteren Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV ist eine entsprechende Allgemeinverfügung seitens des Kreisverwaltungsreferats der Landeshauptstadt München geplant. Die Allgemeinverfügung wird unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtinfos/Presse-Service/Presse-Archiv/2020/Coronavirus/Archiv.html>

Für die Zeit ab dem 21.05.2021 gelten dann unter sämtlichen o.g. Voraussetzungen für kontaktfreien Sport im Innenbereich/Kontaktsport unter freiem Himmel folgende Konkretisierungen:

- Sport im Innenbereich beinhaltet auch die Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten
- Kontaktsport unter freiem Himmel umfasst Gruppen von bis zu 25 Personen,
- Bis zu 250 Zuschauer sind bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen zugelassen,
- Sport ist auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung erlaubt.
- Die Öffnung von Freibädern ist nach vorheriger Terminbuchung erlaubt.

Auch im Rahmen der weiteren Öffnungsschritte gelten die Schutz- und Hygienebestimmungen sowie die Kontaktbeschränkungen nach der 12. BayIfSM weiter. Im Innenbereich bleibt es daher bei ausschließlich kontaktfreiem Sport unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV (maximal 5 Personen aus zwei Hausständen).

Mit dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration wird aktuell noch geklärt, ob bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 kontaktfreier Sport im Innenbereich für Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren zulässig ist, sofern ein tagesaktueller negativer Test vorliegt. Wir informieren, sobald uns hierzu eine Rückmeldung vorliegt.

Die Änderung zum § 27 der 12. BayIfSMV finden Sie unter beigefügten Link:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-351/>


Wir bitten Sie im Interesse aller, alle geltenden Vorgaben zu beachten. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Verstöße gegen die Vorgaben der Verordnung ggf. als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Der GB Sport wird selbstverständlich berichten, sobald insgesamt nähere Erkenntnisse vorliegen.

Aktuelle Informationen finden Sie regelmäßig auch auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration unter dem Link:

<https://www.innenministerium.bayern.de/>

Die Informationen der LHM finden Sie unter

https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Infektionsschutz/Neuartiges_Coronavirus.html



Wir wünschen Ihnen weiterhin alles Gute und bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Kraus
Stadtschulrat

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich Sport

Bayerstraße 28/III
80335 München

Tel: +49 (0)89 233 83702

Fax: +49 (0)89 233 83750

E-mail: spa.rbs@muenchen.de

